

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsplanung
Karin Meyer, Telefon: 07071 204 - 2276
Gesch. Z.: 74 my/

Vorlage 522a/2012
Datum 21.01.2014

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Südstadt**
zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf dem Gelände Reutlinger Straße / Stuttgarter Straße**
Bezug: Antrag der CDU-Fraktion (GR-DS 522/2012)
Anlagen: 1 Übersichtslageplan

Zusammenfassung: Das von der CDU-Fraktion zur Parkraumbewirtschaftung vorgeschlagene Gelände ist nicht im Eigentum der Universitätsstadt Tübingen, sondern gehört der Bundesrepublik Deutschland. Das Gelände ist teilweise an Dritte vermietet. Die Oberfläche der in Frage kommenden Flächen ist überwiegend in schlechtem Zustand.

Ziel: Mit Antrag vom 24.04.2012 hat die CDU-Fraktion eine Bewirtschaftung des Geländes zwischen Reutlinger Straße und Stuttgarter Straße vorgeschlagen. In der Vorlage wird über die Grundstücksverhältnisse und die Situation vor Ort informiert.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Fraktion hat im Antrag (GR-DS 522/2012) vom 24.04.2012 darum gebeten, die Verwaltung möge die Einnahmen/ Kosten für die Parkraumbewirtschaftung des Geländes zwischen Reutlinger Straße und Stuttgarter Straße beziffern.

2. Sachstand

Das Gelände zwischen Reutlinger Straße und Stuttgarter Straße (vgl. Anlage) ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der Bund hat Teilflächen des Geländes vermietet. Zum freien Parken stehen nur die teilweise unbefestigten Flächen in der Nähe der Einmündung in die Verbindungsrampe zwischen B 27 und B 28 zur Verfügung. Die Verteilung der bei einer Bewirtschaftung dieser Flächen entstehenden Einnahmen müssten mit dem Eigentümer verhandelt werden. Sie würden aber voraussichtlich ganz überwiegend an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) abfließen. Die Stadt würde ggf. die Aufwendungen für die Überwachung erstattet bekommen.

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung verfolgt normalerweise folgende Zwecke:

- Bevorrechtigung von Anwohnerinnen und Anwohnern in Gebieten mit besonderem Parkdruck
- Beteiligung der Parkenden an den städtischen Aufwendungen (z.B. der Unterhaltung der Straßen)
- Steuerung von Verkehrsverhalten und Lenkung von Parkvorgängen in Bereiche mit geringerer Störwirkung für die Anwohnerschaft

Sowohl die Bevorrechtigung der Anwohnerschaft als auch die wirtschaftlichen Vorteile werden bei der Einführung einer Bewirtschaftung der Fläche nicht erreicht werden. Auch die Verringerung der Störwirkung durch umfassende Parkvorgänge von Außenstehenden wäre bei Einführung eher kontraproduktiv.

Darüber hinaus wären mit einer Bewirtschaftung der Fläche erhebliche Abstimmungen und Beeinträchtigungen auch mit den in den Reutlinger Wiesen befindlichen Sportvereinen verbunden, ohne einen großen Vorteil für die Stadtgesellschaft zu erreichen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Nach einer Prüfung des Sachverhaltes ist für die Verwaltung in Abwägung der verschiedenen Belange eine Notwendigkeit in diesem Bereich zu bewirtschaften nicht erkennbar und wird deshalb dem Gemeinderat nicht empfohlen.

4. Lösungsvarianten

Die Stadtverwaltung fragt bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben schriftlich an, ob eine Parkraumbewirtschaftung auf den fraglichen Flächen beabsichtigt ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine

6. Anlagen

Übersichtslageplan